

Ausgabe vom 1. Januar 2024

Nr. 011.02.2



Finanzkompetenzen

(Anhang II der Organisationsverordnung)

vom 21. Dezember 2023

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Das neue Finanzhaushaltsgesetz (FHGG) unterscheidet zwischen dem Kreditrecht und dem Ausgaberecht. Die Finanzkompetenzen sind wie folgt geregelt:

§ 1 Kreditrechtliche Finanzgeschäfte

Budgetkredit:

Der Budgetkredit wird pro Aufgabenbereich als Saldo des Aufwandes und des Ertrages festgesetzt (Globalbudget). Budgetkredite dürfen nicht überschritten werden. Vorbehalten bleiben Nachtragskredite, bewilligte Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen. Die Stimmberechtigten beschliessen das Budget auf Antrag des Gemeinderates.

Bewilligte Kreditüberschreitung:

Gemäss § 15 des Finanzhaushaltsgesetzes kann der Gemeinderat in folgenden Fällen eine Kreditüberschreitung bewilligen, nur für gebundene Ausgaben:

- a. wenn das Bundesrecht, ein kantonales Gesetz, ein kommunales Reglement oder ein rechtskräftiger Entscheid eines Gerichtes eine Ausgabe unmittelbar vorschreiben,
- b. bei dringlichen Vorhaben aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wenn der Aufschub für die Gemeinde nachteilige Folgen hätte,
- c. für durchlaufende Beiträge,
- d. für Abschreibungen und Wertberichtigungen nach § 58.

Die Beschlussfassung durch den Gemeinderat erfolgt auf Antrag der Geschäftsleitung. Der zuständige Abteilungsleiter ist dafür verantwortlich, dass rechtzeitig Bericht und Antrag gestellt wird.

Die Kreditüberschreitung ist nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredites unverhältnismässig wäre.

Kreditüberschreitungen sind den Stimmberechtigten mit dem Jahresbericht zur Genehmigung zu unterbreiten.

Kreditübertragung:

Kann ein im Budget ausgewiesenes Vorhaben innerhalb der Rechnungsperiode nicht abgeschlossen werden, können die im Budgetkredit dafür eingestellten, noch nicht beanspruchten Mittel auf die neue Rechnung übertragen werden (§ 16 des Finanzhaushaltsgesetzes). Für die Bewilligung der Kreditübertragung ist der Gemeinderat auf Antrag der Geschäftsleitung zuständig. Der zuständige Abteilungsleiter ist dafür verantwortlich, dass rechtzeitig Bericht und Antrag gestellt wird.

Bestand und Veränderungen von Kreditübertragungen werden den Stimmberechtigten im Jahresbericht zur Kenntnis gebracht.

Übertragene Kredite dürfen nur für das ursprünglich vorgesehene Vorhaben verwendet werden. Wird dieses mit anderen Mitteln finanziert oder nicht weiterverfolgt, verfallen sie.

Ausgaben dürfen nur getätigt werden, wenn zusätzlich eine ausgabenrechtliche Bewilligung gemäss § 2 nachstehend vorliegt.

Nachtragskredit:

Gemäss § 14 des Finanzhaushaltsgesetzes muss bei nicht ausreichendem Budgetkredit für freibestimmbare Ausgaben bei den Stimmberechtigten rechtzeitig ein Nachtragskredit beantragt werden. Nachtragskredite sind nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredites unmöglich ist oder unverhältnismässig wäre. Für die Beurteilung ist der Gemeinderat auf Antrag der Geschäftsleitung zuständig. Der zuständige Abteilungsleiter ist dafür verantwortlich, dass rechtzeitig Bericht und Antrag gestellt wird.

Kreditüberschreitungen innerhalb des Globalbudgets (Kompensation):

Folgende Ebenen bestehen:

- Aufgabenbereiche (Globalbudget)
- Leistungsgruppen

Kreditüberschreitungen innerhalb einer Leistungsgruppe können, unter Einhaltung des Kredits auf Ebene des Aufgabenbereiches (Kompensation), nach folgender Hierarchiestufe genehmigt werden:

Kompetenz	Betrag (Fr.)
Geschäftsleitung (Kollegialbehörde)	Ab 25'001.–
Abteilungsleitung	bis 25'000.–

Vom Gemeinderat beschlossene Spar- und/oder Stabilisierungsmassnahmen können nicht durch die Genehmigung von Kreditüberschreitungen wieder eingeführt werden.

§ 2 Ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte

- ¹ Um Ausgaben tätigen zu dürfen bedarf es einer Rechtsgrundlage, eines Budgetkredites und einer Ausgabenbewilligung.
- ² Ausgaben dürfen grundsätzlich nur im Rahmen der (für den entsprechenden Zweck) bewilligten Kredite getätigt werden.

3 In erster Linie trägt die für die Ausgabenbewilligung zuständige Organisationseinheit die Verantwortung für die Einhaltung der Kredite.

4 Für die Ausgabenbewilligung sind folgende Personen oder Organisationseinheiten zuständig:

Ausgabenbewilligung (§ 34 FHGG) vor Erteilung von Aufträgen oder Bestellungen			
Kompetenz	freibestimbare Ausgaben (Fr.)	gebundene Ausgaben (Fr.)	Form
Stimmberechtigte (Urne)	ab 700'001.–		Sonderkredit, Zusatzkredit
Gemeinderat (Kollegialbehörde)	450'001.– bis 700'000.–	ab 450'001.– (unbegrenzt)	GR-Beschluss (Protokoll)
Geschäftsleitung (Kollegialbehörde)	50'001.– bis 450'000.–	100'001.– bis 450'000.–	GL-Beschluss (Protokoll)
Abteilungsleitung	bis 50'000.–	bis 100'000.–	Visum nachträglich mit Faktura

§ 3 Budgetüberschreitung

Über Budgetüberschreitungen und zusätzlich gesprochene Kredite führt die Abteilung Finanzen und Immobilien eine Liste mit dem Hinweis auf die Bewilligung der zuständigen Organisationseinheit und den Grund für die Überschreitung.

§ 4 Öffentliches Beschaffungswesen (Submission)

Das öffentliche Beschaffungswesen richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

§ 5 Freihändige Vergabe

1 Ende Jahr erstellt die Abteilung Finanzen und Immobilien eine Kreditorenstatistik der Lieferanten mit einem Umsatz von mehr als Fr. 20'000.- und führt bei den freihändigen Vergaben Stichproben durch.

2 Für Aufträge, welche den Betrag von Fr. 20'000.– überschreiten, sind drei Offerten einzuholen.

§ 6 Visumsregelung für erhaltene Rechnungen

Jede erhaltene Rechnung ist von zwei Personen wie folgt zu visieren:

a. Das erste Visum wird von der ausführenden Stelle angebracht (Person, die die Rechnung ausgelöst hat oder im Bauwesen die kontrollierende Fachperson, z.B. Ingenieur). Diese garantiert die materielle und rechnerische Richtigkeit sowie die Vollständigkeit der Rechnung.

- b. Das zweite Visum wird vom zuständigen Abteilungsleiter angebracht. Dieses garantiert die Einhaltung des Kredits.

§ 7 Unterschriftenregelung für den Zahlungsverkehr

- ¹ Für den Zahlungsverkehr gilt Kollektivunterschrift zu zweien.
- ² Für die Gemeindebuchhaltung zeichnen:
Geschäftsführer und Leiter Finanzen und Immobilien bzw. ihre Stellvertreter.
- ³ Für das Steueramt zeichnen:
Leiter Steueramt und Mitarbeiter Steueramt bzw. ihre Stellvertreter.
- ⁴ Bei Zahlungen (Buchhaltung und Steueramt) durch E-Banking sind diese durch zwei Personen der Abteilung Finanzen und Immobilien freizugeben.

§ 8 Vorbehalt abweichender Vorschriften

Abweichende Sonderregelungen des Gemeinderats für bestimmte Organisationseinheiten oder Projekte bleiben im Einzelfall vorbehalten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Finanzkompetenzen treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 1. Januar 2019.

Adligenswil, 21. Dezember 2023

Gemeinde Adligenswil
Gemeinderat

Markus Gabriel
Gemeindepräsident

Esther Müller
Geschäftsführerin